

Mandant hat
Abschrift

DUVERNOY & RAUCH

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Landeshauptstadt München
Baureferat - BAU-VR3
Frau Kurth
81660 München

Weilheim, den 25.09.2017
unser Zeichen: 477/15 D01 hö
D5/2322-17

Standortgeschädigte Pasing ./LH München
wegen Schadensersatz
Ihr Zeichen: VR 30/17

Sehr geehrte Frau Kurth,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.07.17, ausweislich dessen Sie mitgeteilt hatten, dass unter Bezugnahme auf unseren Vortrag vom 27.06.17 der Vorgang zuständigkeitshalber an die Stadtwerke München GmbH weitergeleitet werde.

Wir hatten insoweit im Juli 2017 mit den Stadtwerken München Kontakt aufgenommen – dort lagen noch keine Unterlagen vor.

Nach einem Ferngespräch mit den Stadtwerken München am 19.09.17 musste festgestellt werden, dass diesbezüglich Abstimmungsfragen mit der Landeshauptstadt München geklärt werden.

Ausdrücklich bedarf es folgender Feststellung:

Der Vortrag seitens unserer Mandanten gegenüber der Landeshauptstadt München wurde von dem Büro des Oberbürgermeisters zuständigkeitshalber an die Landeshauptstadt München, Baureferat, weitergegeben.

Das Baureferat der Landeshauptstadt München war auch regelmäßiger Ansprechpartner in dieser Sache.

Michael E. Duvernoy
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tobias Rauch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet-und
Wohnungseigentumsrecht

Rathausplatz 12
82362 Weilheim
Telefon 0881/4441
Telefax 0881/62070
post@anwalt-wm.de
www.anwalt-wm.de

Bürozeiten:
Mo - Do 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Sprechzeiten n. Vereinbarung

USt.Nr.: 168/156/50909

VR-Bank Werdenfels
BIC: GENODEF1GAP
IBAN: DE6670390000004096444

Vereinigte Sparkassen Weilheim
BIC: BYLADEM1WHM
IBAN: DE24703510300000476663

HypoVereinsbank Weilheim
BIC: HYVEDEMM466
IBAN: DE55703211940022465791

Ausdrücklich bedarf es des Hinweises darauf, dass die hier verfahrensgegenständliche Baumaßnahme geplant und genehmigt wurde durch die Landeshauptstadt München. Soweit die Stadtwerke München GmbH Planung und Genehmigung betreffend gegenständlicher Baumaßnahme durch die Landeshauptstadt München durchgeführt haben, sind diese u. E. nicht Haftender.

Haftender ist diejenige Person, die die Baumaßnahme geplant und genehmigt hat.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass offensichtlich der Gedanke verfolgt wird, die Anspruchsteller dazu zu bewegen, ggf. gerichtlich, zu versuchen, sich anderweitig schadlos zu halten, mit dem Ziel, insoweit ggf. in Fristversäumnisse zu laufen.

Diese Vorgehensweise der Landeshauptstadt München – hier Baureferat – kann nicht hingenommen werden.

Wir dürfen Sie deshalb hiermit unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 27.06.17 noch einmal ausdrücklich auffordern (!!!), auf die Einrede der Verjährung betreffend der Ansprüche der Geschädigten über den 31.12.17 hinaus zu verzichten – Letzteres auch im Interesse nicht nur der Beteiligten, sondern auch der Landeshauptstadt München zur Vermeidung einer Prozessflut zum Jahresende.

Auch wurde Ihrerseits, ohne auch nur im Geringsten auf den Vortrag vom 27.06.17 zu den Ausführungen des Geschädigten, Dieter Janssen, einzugehen, im Rahmen der Abgabe eines vertretbaren Vergleichsangebotes Ihrerseits keinerlei Vortrag getätigt.

Wir erwarten deshalb – letztmals – unter Bezugnahme auf unseren Vortrag vom 27.06.17 und unsere heutigen Ausführungen eine Erklärung seitens der Landeshauptstadt München – hier durch das zuständige Baureferat – dass auf die Einrede der Verjährung über den 31.12.17 hinaus verzichtet wird.

Für die Erledigung unseres heutigen Schreibens dürfen wir uns vorbehalten eine Frist bis allerspätestens

05.10.2017.

Wir bitten ausdrücklich, zur Kenntnis zu nehmen, dass ein längeres Hinzuwarten den Geschädigten nicht zumutbar ist, insbesondere auch im Zusammenhang mit Zuständigkeitsverweisen intern auf der Passivseite dieser Sache. Insoweit bestehen, alleine im Rahmen der Klärung der Zuständigkeiten auf der Passivseite, nicht vertretbare Zeitfenster zu Lasten der Geschädigten.

In der Erwartung Ihrer fristgerechten Stellungnahme und der abverlangten Einredeverzichtserklärung bezüglich der Verjährung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Michael E. Duvernoy
Rechtsanwalt